

RS Vwgh 1996/11/21 95/20/0341

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.11.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

AsylG 1991 §16 Abs1;

AVG §45 Abs1;

AVG §45 Abs2;

Rechtssatz

Es entspricht nicht der Lebenserfahrung, daß ein Glaubenswechsel NUR aus einer besonders tiefen religiösen Überzeugung vollzogen werde und sich eine solche Überzeugung die NUR auf die Kenntnis bestimmter Glaubensinhalte und deren Beurteilung im Vergleich gründen könne. Die Asylbehörden haben sich daher jedenfalls mit davon abweichenden, vom Asylwerber vorgebrachten Gründen auseinanderzusetzen (hier: Übertritt vom Islam zum Christentum im Iran mit Todesstrafe bedroht).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995200341.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at